

Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen

FORUM
MENSCHENRECHTE



Forum Menschenrechte (Hg.)

Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen

Berlin 2006



Publisher: Forum Menschenrechte e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

© Forum Menschenrechte

Authors: Peter Amsler, Dr. Claudia Lohrenscheit,
Dr. Lutz Möller, Sandra Reitz,
August Rössner, Dieter Zabel

Layout: Pellens Kommunikationsdesign, Bonn

Printing: Druckerei Leppelt, Bonn

Printed in Germany 2006

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Zusammenfassung | 5 |
| Einführung | |
| Menschenrechtsbildung als Herausforderung für die Schule | 6 |
| Der bildungspolitische Kontext | |
| Politische Bildung als Bezugsrahmen für Menschenrechtsbildung | 9 |
| Der menschenrechtliche Kontext | |
| Das Recht auf Bildung als Recht auf Menschenrechtsbildung | 13 |
| Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1980/2000 | 19 |
| Empfehlungen an die deutsche Bildungspolitik | 25 |
| Standards für Menschenrechtsbildung in Schulen | 27 |
| Standards der Menschenrechtsbildung für die Grundschule | 32 |
| Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit: | 32 |
| Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:..... | 33 |
| Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten: | 33 |
| Standards der Menschenrechtsbildung für die Sekundarstufe I | 34 |
| Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit: | 34 |
| Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:..... | 35 |
| Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten: | 36 |

| | |
|---|----|
| Standards der Menschenrechtsbildung | |
| für die Sekundarstufe II | 37 |
| Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit: | 37 |
| Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:..... | 38 |
| Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten: | 38 |
| Standards der Menschenrechtsbildung | |
| für die Berufsbildenden Schulen | 39 |
| Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit: | 39 |
| Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:..... | 40 |
| Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten: | 40 |
| | |
| Literatur | 41 |
| Dokumente der Vereinten Nationen | 44 |
| weiterführende Literatur | 45 |
| | |
| Die Arbeitsgruppe | 46 |
| | |
| Abkürzungsverzeichnis | 48 |

Zusammenfassung

Die internationalen Vergleichsstudien wie PISA waren für die Bundesländer ein heilsamer Schock. Mit unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlicher Ausrichtung wurden in Verantwortung der Länder Reformen des Schulwesens eingeleitet. Gleichzeitig wurden in den letzten Jahren Bildungsstandards beschlossen, die auf nationaler Ebene Kompetenzanforderungen formulieren. Die Menschenrechtsbildung – als ein in Deutschland noch nicht etabliertes Teilgebiet der schulischen Bildung – lenkt den Fokus zum einen auf die internationalen Anforderungen, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisation, der UNESCO, verpflichtet hat, als auch auf Leistungsanforderungen, die über eine rein wirtschaftliche Verwertbarkeit hinausreichen. Indem Menschenrechtsbildung Wissen, Werte und Fähigkeiten gleichermaßen generiert, trägt sie ganz besonders zu einer „*Kultur der Menschenrechte*“ bei. Vor diesem Hintergrund werden hier zum ersten Mal Standards der Menschenrechtsbildung vorgelegt. Dabei orientieren sich die formulierten Kompetenzanforderungen an den von der Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE) erstellten „Nationalen Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen“. Sie beschreiben, welche Leistungen von den Schülerinnen und Schülern am Ende der vierten, neunten/zehnten, zwölften/dreizehnten Schulklasse sowie am Ende der Berufsschulklasse an Wissen über, Fähigkeiten für und Werte durch die Menschenrechte zu erwarten sind.

Menschenrechtsbildung als Herausforderung für die Schule

Die öffentliche Bildungsdebatte im Nachgang der internationalen Vergleichsstudie PISA reißt nicht ab. Folgestudien richten nun ihren Blick auf den Ländervergleich, auf das sozio-ökonomische Umfeld der Schülerinnen und Schüler, die Rolle des Lehrpersonals oder auf die Organisation des Schulwesens als Ganzes.

Nachdem die Ergebnisse der vergleichenden Studien deutliche Unterschiede und Defizite im Bildungssystem Deutschlands zu Tage förderten, wird in unzähligen Gremien und Kommissionen auf Länderebene über eine Reform des Schulwesens debattiert. Mit unterschiedlicher Intensität und in unterschiedlicher Ausrichtung haben die verantwortlichen Bundesländer bereits neue Schulgesetze erlassen.

Effektivität, Effizienz und Evaluation sind dabei die Schlagwörter, mit denen eine Modernisierung des Schulwesens erreicht werden soll. Nationale Bildungsstandards werden dabei als geeignete Instrumente betrachtet, um Lernziele in Form von Kompetenzanforderungen zu formulieren. Damit greifen Veränderungsprozesse in die Schulen ein, von denen die nicht-formale Bildungsarbeit bereits seit einigen Jahren betroffen ist. Mit Hilfe von Qualitätsentwicklung und -sicherung soll eine Marktorientierung erreicht werden, die sich an dem unmittelbaren Nutzwert der Adressaten orientiert.

So werden verstärkt Elitenbildung und Begabtenförderung propagiert. Entsprechend wurde zügig damit begonnen, deutschlandweite Bildungsstandards vor allem in den alten industriestaatlich verwertbaren Fächern wie Biologie, Physik, Chemie,

Mathematik, aber auch in Deutsch und in Englisch/Französisch zu formulieren. Kritiker dieses auf betriebswirtschaftliche Verwertbarkeit orientierten Denkens sehen darin einen Verlust der übergeordneten Leitbilder Demokratie, Menschenrechte und Solidarität.

Dabei bietet sich gerade die Schule als ein Ort an, wo im Sinne der Menschenrechte Orientierung vermittelt, kritische Beurteilung ermöglicht und gesellschaftliches Engagement gefördert werden kann. Denn die Erosion des Wohlfahrtsstaates alter Prägung, die Öffnung Deutschlands hin zur multiethnischen und multireligiösen Gesellschaft, die Pluralisierung der Familienformen und Lebensweisen sowie der demographische Wandel fordern die Schule mehr denn je heraus, politische Mündigkeit und sozialen Zusammenhalt zu generieren, die sich an den Werte- und Rechtekatalog der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte orientieren. So kann Schule ihrer Form und ihren Inhalten nach sowohl ein Ort sein, der die Entfaltung einer „Kultur der Menschenrechte“ (UNESCO) blockiert als auch fördert.

Ohne eine Vorstellung darüber, was Menschenrechte bedeuten, wird es jedoch schwerlich möglich sein, den notwendigen Veränderungsprozessen konstruktiv Rechnung zu tragen und zukünftigen gesellschaftlichen Konflikten adäquat zu begegnen. Menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit ist hierbei ein wichtiges und notwendiges Instrument für die Förderung und Verwirklichung von Menschenrechten.

Das *Forum Menschenrechte* verbindet mit der Veröffentlichung der hier vorgelegten *Standards für die Menschenrechtsbildung in Schulen* den Wunsch, die derzeitige Bildungsdebatte aus der Perspektive der Menschenrechte zu erweitern. Dies soll auf zwei Ebenen geschehen:

- Gerade die Menschenrechtsbildung erfordert es, den Fokus nicht mehr nur national zu setzen, sondern auch die Erfordernisse und Verpflichtungen mit einzubeziehen, die sich aus dem internationalen Menschenrechtssystem er-

geben. Daher bemühen sich die im Forum Menschenrechte zusammengeschlossenen Nichtregierungsorganisationen, die Diskussionen aus anderen Ländern aufzugreifen sowie die Impulse und Forderungen der Vereinten Nationen und des Europarats in die nationale Entscheidungsfindung einzuspeisen.

- Gemäß des Doppelcharakters der Menschenrechte als normative und rechtliche Bezugsgrößen sowohl staatlichen als auch individuellen Handelns ist für die Menschenrechtsbildung unbestritten, dass Schule mehr ist als eine Bildungsinstitution. Insbesondere der Trend hin zu Ganztagschulen belegt, dass neben der Bildung auch die Erziehung ins Blickfeld der Schulen gerät, und damit tiefer als vielleicht bislang angenommen in den Werthehaushalt der Schülerinnen und Schüler wie auch des Lehrpersonals eingreifen muss. So schaffen eine auf die Menschenrechte gestützte Bildung und Erziehung Akzeptanz für die unveräußerlichen Prinzipien einer freiheitlichen Gesellschaft, die es beständig vor dem Zugriff Dritter zu schützen und fortwährend zu gewährleisten gilt.

Es liegt in der Verantwortung der Kultusminister der Länder, den weiterführenden Transfer in die Rahmenlehrpläne zu gewährleisten. Denn in vielen Bundesländern zeigt sich, wie groß der Nachholbedarf bei der Ausbreitung und Vertiefung von Angeboten der Menschenrechtsbildung in Schulen ist, obgleich die Kultusministerkonferenz 1980 eine Empfehlung zur Menschenrechtsbildung verabschiedete, die im Jahre 2000 erneut von ihr bekräftigt wurde.¹

1 Kultusministerkonferenz der Länder (KMK): Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2000) Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11. Januar 2001 (15411 A-51303/30).

Politische Bildung als Bezugsrahmen für Menschenrechtsbildung

Es wird zurecht immer wieder betont, dass es sich bei den Menschenrechten um eine Querschnittsaufgabe staatlichen Handelns handelt.² Alle Politikfelder sind gleichermaßen den normativen und rechtlichen Anforderungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihren nachfolgenden Pakten, Konventionen und Deklarationen unterworfen. Dies gilt ebenso für die Menschenrechtsbildung.

Menschenrechtsbildung in Schulen kann *per definitionem* nicht Gegenstand eines Unterrichtsfaches sein, sondern knüpft an eine Vielzahl von Fächern und deren Bezugswissenschaften an. Darüber hinaus bilden das Lehrer-Schüler-Verhältnis, die Lehr- und Lernformen, Unterrichtsmaterialien oder die Schulorganisation weitere wichtige Faktoren für die Menschenrechtsbildung.

Von diesem Verständnis ausgehend hat das *Forum Menschenrechte* dennoch mit Interesse den Entwurf zur Kenntnis genommen, den die Arbeitsgruppe der *Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE)* über „Nationale Bildungsstandards für den Fachunterricht in der

2 vgl. den siebten Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, S. 473: „Die Achtung der Menschenrechte ist in Deutschland ein Verfassungsgebot. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere sein die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar bindender Grundrechtskatalog, macht die Respektierung und den Schutz der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte zur Querschnittsaufgabe in allen Politikbereichen und zum täglichen Auftrag für staatliches Handeln auf allen Ebenen.“ Im Internet unter http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/index_html

Politischen Bildung an Schulen“³ vorgelegt hat. Diese Arbeitsgruppe orientierte sich an der am 18. Februar 2003 vorgelegten Expertise „Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards“⁴, die bereits für die Erarbeitung der Bildungsstandards in den Schulfächern Deutsch, Mathematik und Naturwissenschaften als Vorlage diente.

Hierbei werden für die Schulausgangsstufen (Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Fachschulen bzw. Berufsbildende Schulen) Kompetenzbereiche definiert. Diese richten sich ausdrücklich an Schulausgangsstufen – unabhängig davon, in welcher Schulform sie erworben werden, d.h. es wird ein inklusives Verständnis von Schule vorgeschlagen, das neben dem heutigen sog. dreigliedrigen Schulsystem ausdrücklich auch die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten („Sonderschulen“) umfasst.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist jedoch auch eine kritische Würdigung des GPJE-Entwurfs geboten. Sie berücksichtigt wesentliche Aspekte, die im Folgenden um die Perspektive der Menschenrechte erweitert werden sollen. Obgleich die Autorengruppe der GPJE die Sach- und Werteaspekte der politischen Bildung in Schulen einbezieht und sie unter dem Kompetenzbereich Politische Urteilsfähigkeit subsumiert, werden die zugrunde liegenden Verbindungen innerhalb der formulierten Bildungsstandards nicht deutlich. Was fehlt, ist die einigende Klammer, die die Interdependenz zwischen der normativen Grundlage und dem analysierenden Urteilsvermögen deutlich macht.

3 vgl. Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE): Nationale Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen – Ein Entwurf. Schwalbach/Ts., 2004.

4 vgl. Klieme, Eckhard: Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Im Internet unter: http://www.bmbf.de/pub/zur_entwicklung_nationaler_bildungsstandards.pdf

Ohne Zweifel: diese Klammer sind in einem säkularen Rechtsstaat die Grund- und Menschenrechte. Denn Menschenrechte stellen die ins positive Recht überführte Menschenwürde dar. Menschenrechtsbildung teilt damit die normativen Grundlagen der in Deutschland gängigen Programme zur Toleranz- und Demokratieerziehung, geht jedoch über einen rein individuellen und appellativen Ansatz hinaus, indem sie unmittelbar das politische Handeln staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen aufnimmt und handlungsleitend werden lässt.

Innerhalb der bildungspolitischen Diskussion in Deutschland spiegelt sich ein solches Profil der Menschenrechtsbildung bislang kaum wider. So wird im Entwurf der Autorengruppe der GPJE zwar Bezug genommen auf die „Vorstellung unveräußerlicher Rechte, die allen Menschen zustehen“, eine Konkretisierung im Hinblick auf die Menschenrechte selbst und auf die relevanten Bezugsdokumente findet sich in dem Entwurf jedoch nicht.

Insgesamt wird deutlich, dass die Menschenrechtsbildung, was den schulischen Kontext anbelangt, in Deutschland noch auf ihre Umsetzung wartet. Abgesehen von einigen Modellprojekten und den UNESCO-Projektschulen finden sich nur wenige Beispiele für eine erfolgreiche Implementierung von Menschenrechtsbildung in Schulen. Dies gilt auch für die universitäre Ausbildung des Lehrkörpers und setzt sich in der Schulentwicklung fort.

Im Folgenden werden daher Standards entwickelt, die für die politische Bildung in der Schule deutlich machen, wie sich die internationalen Anforderungen erstens in die derzeitige Entwicklung von Bildungsstandards integrieren lassen und wie sie zweitens den Ausbau der Schulen zu menschenrechtsfördernden Institutionen unterstützen. Ihrer Querschnittsaufgabe entsprechend können sie nicht nur der Curriculumsentwicklung in den klassischen Fächern der politischen Bildung wie Politische Weltkunde, Sozialkunde oder Geschichte als Leitbild dienen. Frühere Untersuchungen zeigen, dass auch andere Unterrichtsfächer

menschenrechtsrelevante Sachverhalte aufgreifen, ohne freilich einen Bezug zu den Menschenrechten herzustellen.⁵

Insofern dienen die hier vorgelegten Standards dazu, einen Menschenrechtsansatz in den Curricula auch solcher Unterrichtsfächer wie Deutsch, Erdkunde, Philosophie, Ethik oder Religion zu gewährleisten. Damit reichen sie zweifellos über den GPJE-Entwurf hinaus.

5 vgl. Deutsche, Bettina: Zum Stand der Menschenrechtsbildung in den Rahmenlehrplänen der Schulen in Baden Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin. Berlin 2004 (Arbeitspapier der AG Menschenrechtsbildung des Forum Menschenrechte).

Das Recht auf Bildung als Recht auf Menschenrechtsbildung

Mit der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 und der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 durch die Generalversammlung verpflichteten sich die Mitgliedsstaaten, grundlegende und universell gültige Menschenrechte anzuerkennen und sie durch Erziehung und Unterricht zu fördern. Bereits fünf Jahre später, 1953, veröffentlichten die Vereinten Nationen einen Leitfaden für Lehrkräfte zum Unterricht über Menschenrechte und die AEMR in der Schule. Dieser macht die bedeutende Rolle von Bildungs- und Lernprozessen für die Förderung und Verwirklichung der Menschenrechte deutlich.

Angesichts der vielfachen Menschenrechtsgefährdungen und -verletzungen weltweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine rechtlich verbindliche Staatenpflicht für die Achtung und Umsetzung der Menschenrechte ausreicht. Damit aus der Rechtssetzung eine Rechtswirklichkeit wird, ist es vielmehr notwendig, ein Menschenrechtsbewusstsein zu fördern, damit Menschenrechtsverletzungen als solche erkannt und die Realisierung der Menschenrechte eingefordert werden kann. Doch wie soll dies geschehen, wenn das Wissen über Menschenrechte und das Verständnis über ihre Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt unzureichend vorhanden ist?

Ogleich in Deutschland die internationalen Entwicklungen und Anforderungen für Menschenrechtsbildung mehr und mehr wahrgenommen werden, meint Karl-Peter Fritzsche, Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Universität Magdeburg, hierzu an, dass Menschenrechte, die nicht bekannt

sind und verstanden werden, auch nicht geachtet, eingefordert oder verteidigt werden können.⁶ Aus diesem Grund ist die Menschenrechtsbildung ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entwicklung und Förderung der Menschenrechte in Deutschland.

Das Recht auf Bildung als Recht auf Menschenrechtsbildung

Die Entwicklung von Bestimmungen und Empfehlungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Menschenrechtsbildung sind im System der Vereinten Nationen verankert. Dabei ist der Prozess einer spezifischeren Eingrenzung der Aufgaben und Ziele von menschenrechtsbezogener Bildungsarbeit sowie ihre nationalstaatliche Verankerung noch nicht abgeschlossen. Die AEMR von 1948 enthält erstmals in Artikel 26 für alle Menschen das kodifizierte Recht auf Bildung. Dieses Recht auf Bildung und Erziehung des Individuums stellt eines der grundlegenden Menschenrechte dar, ohne dessen Verwirklichung ein breites gesellschaftliches Bewusstsein über Menschenrechte und ihre notwendige Verankerung in der Gesellschaft nicht denkbar wäre.

Im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte finden sich in Artikel 13 weit reichende Bestimmungen zum Recht auf Bildung, die mit der Unterzeichnung und Ratifizierung für die Mitgliedstaaten verbindlich wurden. Obgleich Artikel 13 noch keine explizite Erwähnung des Begriffs der Menschenrechtsbildung enthält, beinhaltet er dennoch die grundlegende Zielrichtung jeglicher Bildung, und zwar,

„dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss [...], dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in der Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassi-

6 vgl. Fritzsche, Karl-Peter: Menschenrechte. Paderborn 2004, S. 165ff.

schen, ethnischen, religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.⁷”

Weiterhin werden diese Zielvorgaben in Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸ von 1989 (Kinderrechtskonvention) und in Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ von 1979 (Frauenrechtskonvention) ergänzt und teilweise konkretisiert. Der VN-Kinderrechtsausschuss hat in Bezug auf Artikel 29 der Kinderrechtskonvention konstatiert, dass jede Bildung die Menschenrechte des Kindes achten muss und dass Kinder mit den Werten der Menschenrechte vertraut gemacht werden müssen.¹⁰

Die genannten Vertragstexte sind als Ausgangspunkt und Begründung für die Notwendigkeit der Menschenrechtsbildung zu werten. Gleichzeitig definieren sie die Verpflichtung der Staaten, Menschenrechtsbildung in die nationalen Bildungssysteme zu überführen. Ausdrücklich stellte 1997 die Unterkommission der Vereinten Nationen für Menschenrechte fest, dass das Menschenrecht auf Bildung als ein Recht auf Menschenrechtsbildung zu verstehen sei.¹¹

Die Sonderorganisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen, die UNESCO, legte 1974 erstmals eine Empfehlung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor.¹² Nach langjährigen Bemühungen wurde im

7 Artikel 13 des VN-Dok.: Res. 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II, S. 1570).

8 vgl. VN-Dok.: Res. 44/25 vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II, S.122).

9 vgl. VN-Dok.: Res. 34/180 vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II, S.648).

10 vgl. VN-Komitee zu den Rechten des Kindes, Paragraph 2 und 15 des Allgemeinen Kommentars Nr.1 (Die Ziele von Bildung) – VN-Dok.: HRI/GEN/1/Rev.5, S. 255 (259).

11 vgl. VN-Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und für den Schutz von Minderheiten – Res. 1997/7 vom 22. August 1997.

12 vgl. Die Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in: Deutsche UNESCO-Kommission: Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext: Sammelband ausgewählter Dokumente und Materialien, Bonn 1997, S. 49-63.

Frühjahr 1993 von dem internationalen Bildungskongress der UNESCO in Montreal ein Weltaktionsplan für Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹³ verabschiedet, den die Wiener Weltmensenrechtskonferenz im Juni 1993 in ihrer Abschlusserklärung und ihrem Aktionsprogramm bekräftigte.

Einen Meilenstein in dieser Entwicklung stellt die Ausrufung der Dekade für Menschenrechtsbildung (1995-2004)¹⁴ durch die Vereinten Nationen im Jahr 1995 dar, die seit 2005 durch ein Weltaktionsprogramm¹⁵ fortgeführt wird, das sich bis 2007 insbesondere an Schulen richtet.

Im Aktionsprogramm zur Implementierung der VN-Dekade wird Menschenrechtsbildung als jene Bildung definiert, die durch Training, Verbreitung und Information hilft, eine allgemeine Kultur der Menschenrechte durch Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und Veränderung von Einstellungen zu schaffen.¹⁶

Im Aktionsprogramm der Dekade werden die Staaten aufgefordert zur

- Einschätzung der Bedürfnisse und Formulierung effektiver Strategien für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsbildung für alle Schulformen;
- Bildung und Stärkung von Programmen und Möglichkeiten der Menschenrechtsbildung auf der internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Ebene;
- koordinierten Entwicklung von Materialien zur Menschenrechtsbildung;

13 vgl. World Plan of Action on Education for Human Rights and Democracy, Montreal, Canada, 8.-11. March 1993. In: European University Centre for Peace Studies (EPU) (Hg.): Education for Peace, Human Rights and Democracy in the UNESCO context Source Book of Documents and Materials, Vol. II, 1993, S.67.

14 vgl. VN-Dok.: VN-Dekade für Menschenrechtsbildung Res. 49/184 vom 23. Dezember 1994.

15 vgl. VN-Dok.: Resolution zum Weltprogramm für Menschenrechtsbildung A/Res/59/113 vom 10. Dezember 2004, vgl. dazu auch das VN-Dok.: Revised Draft plan of action for the first phase (2005-2007) of the proposed world programme für human rights education A/59/525/Rev. 1 vom 2. März 2005.

16 VN-Dok.: Aktionsprogramm A/51/506/Add.1 vom 12. Dezember 1996.

- Schaffung von nationalen Kontaktstellen (*national focal points*) zur Menschenrechtsbildung;
- Schaffung von nationalen Forschungs- und Trainingszentren für Menschenrechte.¹⁷

Diese Anforderungen werden durch die Richtlinien des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkretisiert. Entsprechend sollen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen:

- nationale Aktionspläne zur Menschenrechtsbildung erarbeiten, implementieren, evaluieren bzw. weiterentwickeln;
- nationale Komitees zur Menschenrechtsbildung schaffen;
- eine Bedarfsanalyse zur Menschenrechtsbildung erstellen und Gruppen mit speziellen Bedürfnissen ermitteln.¹⁸

Auch die Bundesrepublik Deutschland hat das Aktionsprogramm zur Umsetzung der VN-Dekade und die entsprechenden Dokumente unterzeichnet und ist somit aufgefordert, Menschenrechtsbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen zu entwickeln und zu implementieren; sie soll dementsprechend:

„Schulen, Universitäten, Fachinstitutionen und -programme, Sprachschulen und Sprachprogramme, Schulcurricula und Arbeitsmaterial entwickeln, um Menschenrechts-erziehung in der frühkindlichen Erziehung, Grundschule, Sekundarbildung, weiterführenden Schubildung und Erwachsenenbildung zu verankern.“¹⁹

17 ebd.

18 VN- Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) – Dok.: Richtlinien für den Nationalen Aktionsplan für Menschenrechtsbildung A/52/469/Add.1; A/52/469/Add.1/Corr.1.

19 Artikel 25, VN-Dok.: Aktionsprogramm A/61/506/Add.1 vom 12. Dezember 1996.

Abb. 1: **Die wichtigsten Stationen und Dokumente der Menschenrechtsbildung**

| | |
|-------------|--|
| 1948 | Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte |
| 1953 | Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: ein Leitfaden für Lehrer |
| 1966 | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte |
| 1966 | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| 1974 | Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| 1978 | Einführung des UNESCO-Preises für „Erziehung für Menschenrechte“ |
| 1978 | Internationaler Kongress über Erziehung für Menschenrechte in Österreich |
| 1980 | Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtserziehung in den Schulen |
| 1987 | Internationaler Kongress über Menschenrechtserziehung, Information und Dokumentation in Malta |
| 1993 | Internationaler Kongress über Erziehung für Demokratie und Menschenrechte in Kanada, Montreal: Weltaktionsplan für Erziehung und Unterricht über Menschenrechte und Demokratie |
| 1993 | Wiener Menschenrechtskonferenz: Bestätigung des Weltaktionsplans |
| 1994 | Gründung des Beratungskomitees zur Erziehung für Frieden, Menschenrechte, Demokratie, internationale Verständigung und Toleranz der Vereinten Nationen |

| | |
|------------------|---|
| 1995 | Verabschiedung des Integrierten Rahmenaktionsplans zur Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie |
| 1995-2004 | Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen |
| 2000 | Bekräftigung der KMK-Empfehlung von 1980 und Ausweitung der Gültigkeit auf die neuen Bundesländer |
| seit 2005 | Follow-up der Dekade – Beginn des Weltaktionsprogramms für Menschenrechtsbildung |

Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1980/2000

Auch auf nationaler Ebene findet sich ein zentrales Dokument, das die Umsetzung internationaler Anforderungen für Menschenrechtsbildung anspricht. Die Ständige Konferenz der Kultusminister in Deutschland (KMK) erkannte bereits 1980 den zentralen Beitrag der Schulen für die Förderung der Menschenrechte an. In ihrer Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule heißt es:

„Die Menschenrechte werden nicht nur durch staatliches Handeln verwirklicht, sondern maßgeblich durch die Haltung und das Engagement jedes Einzelnen. Hierzu muss die Schule durch eine entsprechende Persönlichkeitsbildung einen maßgeblichen Beitrag leisten. Menschenrechtserziehung gehört zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schulen [...]. Sie erfasst alle Felder schulischen Handelns.“²⁰

20 Kultusministerkonferenz der Länder (KMK): Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04. Dezember 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2000) Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11. Januar 2001 (15411 A-51303/30).

Diese Empfehlung, die sich in ihrer ursprünglichen Fassung auf die westdeutschen Bundesländer bezog, wurde im Jahr 2000 in fast unveränderter Form in ihrer Gültigkeit auch auf die neuen Bundesländer übertragen und erneut bekräftigt. Demnach sollen durch Menschenrechtsbildung Kenntnisse und Einsichten gefördert werden, die auf der Grundlage menschenrechtlicher Normen die Beurteilung politischer Verhältnisse ermöglichen und den Lernenden Kompetenzen für die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte vermitteln. In der Empfehlung werden zum einen Inhalte von Menschenrechtsbildung aufgeführt und zum anderen Zielvorgaben für die zu entwickelnden Fähigkeiten genannt. Demnach soll der Schulunterricht Kenntnisse und Einsichten vermitteln über

- „die historische Entwicklung der Menschenrechte und ihre gegenwärtige Bedeutung;
- die Bedeutung der Grund- und Menschenrechte, sowohl für die Rechte des Einzelnen als auch für die objektiven Gestaltungsprinzipien des Gemeinwesens;
- das Verhältnis von persönlichen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten im Grundgesetz und in internationalen Konventionen;
- die unterschiedliche Auffassung und Gewährleistung der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen und Kulturen;
- die grundlegende Bedeutung der Menschenrechte für das Entstehen des modernen Verfassungsstaates;
- die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines individuellen Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht;
- die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Sicherung des Friedens;
- das Ausmaß und die sozialen, ökonomischen und politischen Gründe der weltweit festzustellenden Menschenrechtsverletzungen.“²¹

21 ebd.

Die KMK-Empfehlung stellt eine allgemein gültige, länderübergreifende Grundlage für Menschenrechtsbildung in der Schule dar. Doch hat sie bis auf einen früheren Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Behandlung der Menschenrechte im Unterricht“ noch keine ausreichende Umsetzung auf Länderebene erfahren.

Zwar finden die Menschenrechte in Schulgesetzen und Lehrplänen verschiedenster Bundesländer Erwähnung, doch werden sie häufig nur als Unterthema und somit kleiner Ausschnitt einer gesamten Unterrichtseinheit in Lehrplänen aufgeführt. Kritisch ist dabei anzumerken, dass Menschenrechte und Menschenrechtsbildung nicht notwendigerweise explizit genannt werden, sondern vielmehr implizit über andere Werte mit Bezug zu den Grundrechten und zur Demokratie angesprochen werden.

Laut Lenhart wird die Verbindung der Menschenrechte mit dem demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik im Schulunterricht „zureichend thematisiert“. Jedoch spiegle die geringe Quantität der Menschenrechtsverweise die gesellschaftliche Überzeugung wider, dass die Menschenrechte in Deutschland ausreichend gesichert seien.²²

Bedenklich sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse einer internationalen Studie zur politischen Bildung von Jugendlichen, wonach 70 Prozent aller Schüler und Schülerinnen der Ansicht sind, dass die Achtung von nationalen Gesetzen vor der Einhaltung von Menschenrechten steht. Zudem gehen viele Befragte davon aus, dass die bestehenden Gesetze den Charakter der Menschenrechte in sich tragen und daher jede und jeder den Gesetzen voll und ganz vertrauen könne.²³

22 vgl. Lenhart, Volker: Pädagogik der Menschenrechte. Opladen 2003, S. 80.

23 vgl. Oesterreich, Detlef: Politische Bildung von 14-Jährigen in Deutschland. Studien aus dem Projekt Civic Education. Opladen 2002; zit. nach Mihr, Anja/Rosemann, Nils: Bildungsziel: Menschenrechte. Standards und Perspektiven für Deutschland. Schwalbach/Ts. 2004, S.30

Dabei kann Menschenrechtsbildung in der Schule auf etablierte Methodiken und Didaktiken aufbauen. Ein Blick in die Rahmenlehrpläne der Länder zeigt das Potential, das der Menschenrechtsbildung zukommen könnte. Eine umfangreiche Liste an Unterrichtsthemen korrespondiert mit den Artikeln der beiden internationalen Menschenrechtspakte zu bürgerlichen, politischen sowie zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Dies bietet die Chance, die Menschenrechte im Sinne eines *human rights mainstreaming* als Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches und der Schulkultur insgesamt herauszuarbeiten.²⁴

Insbesondere die Fachdidaktik für die politische Bildung kann mit dem „Beutelsbacher Konsens“ von 1976 auf ein Instrument zurückgreifen, das mit der Menschenrechtsbildung korrespondiert.²⁵ Der Beutelsbacher Konsens, der trotz seiner ersten Publikation vor fast dreißig Jahren auch heute noch eine wichtige Orientierungsmarke für die politische Bildung darstellt, gewährleistet eine Kongruenz zwischen Inhalt und Form auch in der Menschenrechtsbildung. So heißt es in seiner Ausformulierung:

„Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und [...] der Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“²⁶

24 vgl. Deuschle, Bettina: Zum Stand der Menschenrechtsbildung in den Rahmenlehrplänen der Schulen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin, Berlin 2004 (Arbeitspapier der AG Menschenrechtsbildung des Forum Menschenrechte).

25 vgl. Schiele, Siegfried/ Schneider, Herbert (Hg.): Reicht der Beutelsbacher Konsens? Schwalbach/Ts. 1996.

26 ebd., S. 22.

Dieses Überwältigungsverbot ist Ausdruck von Artikel 1 des Grundgesetzes: „*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*“ Der Mensch ist mithin Subjekt des pädagogischen Prozesses und nicht Objekt, das manipuliert werden darf. Eng damit verknüpft ist das Kontroversitätsgebot des Beutelsbacher Konsens:

„*Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.*“²⁷

Die Forderung, die Schülerinnen und Schüler müssten in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und die eigenen Interessenlagen zu analysieren, sowie die Förderung ihrer eigenen Suche nach Mitteln und Wegen, um diese Situation zu beeinflussen, korrespondiert mit dem handlungsleitenden Zielen der Menschenrechtsbildung.

Dass in Deutschlands Schulen Menschenrechtsbildung nicht adäquat etabliert ist, liegt zum einen an der mangelnden Rezeption der internationalen Vorgaben der Vereinten Nationen und des Europarats und der daraus resultierenden ungenügenden rechtlichen Umsetzung der Staatenpflichten. Andererseits wurden der Menschenrechtsbildungsförderliche Ansätze in Methodik und Didaktik als solche nicht erkannt und nicht als orientierende Leitlinien betrachtet.

Ebenso verhält es sich im Bereich der Schulentwicklung. Innovative und der Menschenrechtsbildung förderliche Ansätze innerhalb der Schulentwicklung wie das BLK-Programm „Demokratie lernen & leben“, der Just-Community-Ansatz von Lawrence Kohlberg oder der Weltethos-Ansatz von Hans Küng finden innerhalb des deutschen Bildungssystems kaum Möglichkeiten einer breiten Implementierung bzw. bleiben Modellvorhaben.²⁸

27 ebd.

28 vgl. u.a. Edelstein, Wolfgang/Fausser, Peter: Demokratie lernen und leben. Gutachten für ein Modellversuchsprogramm der Bund-Länder-Kommission. Bonn 2001; Lawrence Kohlberg: Der „Just Community“-Ansatz der Moralerziehung in Theorie und Praxis. In: Oser, Fritz u.a.: Transformation und Entwicklung. Frankfurt 1986, S. 21-55; sowie Lähnemann, Johannes: Erziehung zum Weltethos. Projekte interreligiösen Lernens in multikulturellen Kontexten, Gütersloh 1998.

Dies mag auch der unübersichtlichen, überorganisierten und wenig einheitlichen Bildungslandschaft in Deutschland geschuldet sein.

Im Zuge der gegenwärtigen und noch anstehenden Modernisierung des bundesdeutschen Bildungssystems besteht auch für die Menschenrechtsbildung die Möglichkeit, ihrer Bedeutung entsprechend länderübergreifend Eingang in Theorie und Praxis der Schule zu finden. Bildungsstandards stellen dabei nur eine Möglichkeit dar, denn sie definieren, was Menschenrechtsbildung in der Schule ist und woran ein Lernfortschritt auf den unterschiedlichen Ebenen der Menschenrechtsbildung bewertet werden kann. Die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung sowie die Schulentwicklung sind die beiden anderen großen Bereiche, in denen der Menschenrechtsbildung Relevanz zukommt.

Empfehlungen an die deutsche Bildungspolitik

Im deutschen Schulsystem blieben die neuerlichen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz der Länder aus dem Jahr 2000 bislang weitestgehend folgenlos. Menschenrechtsbildung an Schulen erfolgt – wenn überhaupt – isoliert und aufgrund von Einzelinitiativen. Das Potential der Rahmenlehrpläne der Länder, Unterrichtsthemen menschenrechtlich im Sinne eines *human rights mainstreaming* auszugestalten, wurde noch längst nicht ausgeschöpft. Auch ergriff die deutsche Bildungspolitik im Rahmen der Nationalen Bildungsstandards nicht die Möglichkeit, Menschenrechtsbildung zu etablieren, geschweige denn, minimale Handlungsaufforderungen, die sich aus dem Weltaktionsprogramm zur Menschenrechtsbildung ergeben, aufzugreifen.

Um die Nachhaltigkeit von Menschenrechtsbildung an Schulen zu garantieren, bedarf es neben dem politischen Willen auch die Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen.

Die Arbeitsgruppe Menschenrechtsbildung im *Forum Menschenrechte* empfiehlt daher den Verantwortlichen in Bund und Ländern,

- die Anschlussfähigkeit der Menschenrechtsbildung an aktuelle nationale und internationale Programme wahrzunehmen und explizit herzustellen, wie z.B. in Bezug auf das Weltaktionsprogramm zur Menschenrechtsbildung und das Europäische Jahr der Politischen Bildung;
- in Folge dessen im Sinne des Weltaktionsprogramms zur Menschenrechtsbildung eine wissenschaftliche Analyse über den gegenwärtigen Stand der Menschenrechtsbildung in Schulen zu veranlassen und geeignete Prioritäten für die Implementierung von Menschenrechtsbildung festzulegen (*minimum action*);
- dabei die hier vorgelegten Standards der Menschenrechtsbildung in der Schule bei der Ausarbeitung von nationalen Bil-

dungsstandsstandards nicht nur für die politische Bildung, sondern auch für andere Unterrichtsfächer im Sinne eines *human rights mainstreamings* aufzugreifen und sie in die entsprechenden Curricula zu übertragen;

- sowie die hier vorgelegten Standards der Menschenrechtsbildung in der Schule bei Modellvorhaben wie zum Beispiel dem Programm Demokratie lernen & leben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) einfließen zu lassen;
- die Entwicklung geeigneter Schulbücher und anderer Unterrichtsmaterialien im Sinne einer umfassenden Menschenrechtsbildung zu fördern;
- an Hochschulen ein menschenrechtsorientiertes Curriculum für die LehrerInnenausbildung einzuführen;
- im Rahmen von Schulentwicklung Menschenrechtsbildung zu berücksichtigen und sie für den Ausbau der Schulen zu demokratiefördernden Institutionen nutzbar zu machen.

Standards für Menschenrechtsbildung in Schulen

In Anlehnung an die von der Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE) erstellten „Nationalen Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen“²⁹ sollen im Folgenden die Kompetenzbereiche der Menschenrechtsbildung im Unterricht für die politische Bildung dargestellt werden.

Die zu erlangenden Kompetenzen sind als ein Entwicklungsprozess zu verstehen, der einerseits an bereits vorhandene Fähigkeiten anknüpft und andererseits auf deren Erweiterung und qualitative Verbesserung abzielt. Die GPJE, auf deren Entwurf dieses Diskussionspapier aufbaut, definiert die Verknüpfung von politischer Urteilsfähigkeit, politischer Handlungsfähigkeit und methodischen Fähigkeiten als Konzeptuelles Deutungswissen. Die angestrebte Kompetenzentwicklung ordnet sie in die Bereiche: Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und methodische Fähigkeiten. Diesen drei Bereichen lassen sich den gängigen drei Aufgabenfeldern der Menschenrechtsbildung zuordnen: das Lernen über, durch und für die Menschenrechte.³⁰

29 vgl. Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung: Nationale Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen – Ein Entwurf. Schwalbach/Ts., 2004.

30 vgl. Draft plan of action for the first phase (2005-2007) of the proposed world programme for human rights education; VN-Dok.: A/59/525 vom 25. Oktober 2004, S. 7.

Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit bedeutet:

Sachurteile: Lernen über die Menschenrechte, d.h. die Vermittlung von Wissen über die Entstehung und Entwicklung der Menschenrechte sowie die darin enthaltenen Fortschritte und Widersprüche, die verschiedenen Vertragstexte und Dokumente, über Formen, Ausmaß und Gründe von Menschenrechtsverletzungen sowie über wichtige nationale und internationale Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich für die Realisierung der Menschenrechte engagieren;

Werturteile: Lernen durch die Menschenrechte, d.h. die Entwicklung des Bewusstseins jedes Einzelnen, wie und wodurch Menschenrechte in die konkrete soziale und politische Wirklichkeit – zum Beispiel in der Schule – übersetzt werden können; Förderung von antidiskriminierenden Einstellungen und Haltungen und zur Akzeptanz von und zur Solidarität für die Realisierung von Menschenrechten.

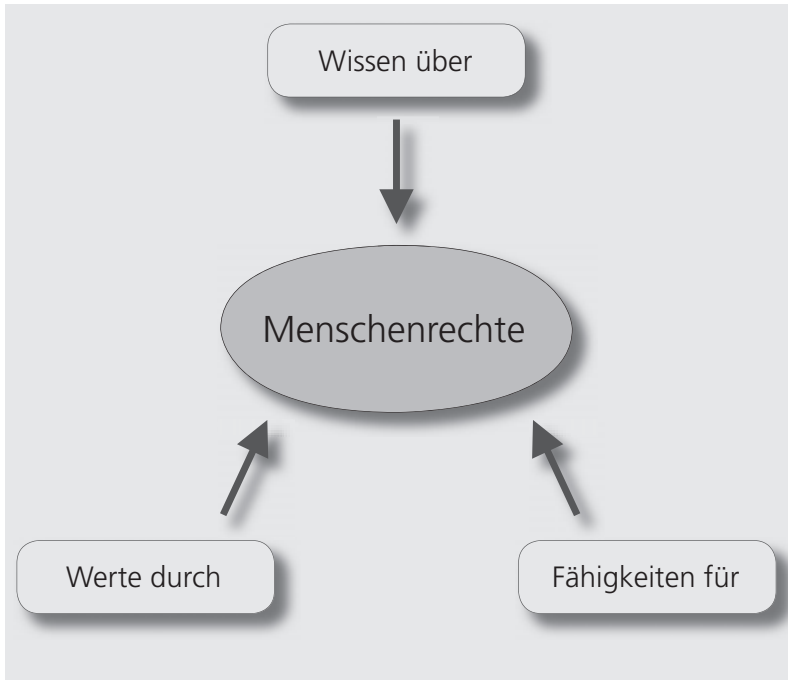
Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit bedeutet:

Lernen für die Menschenrechte, d.h. die pro-aktive Förderung von Fertigkeiten und Handlungskompetenzen für die Realisierung von Menschenrechten, die sich im alltäglichen und professionellen Handeln niederschlagen.

Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten bedeutet:

Eine kritische Selbstwahrnehmung zu entwickeln und sich selbständig zu menschenrechtlichen Fragen zu orientieren, dies mit unterschiedlichen Methoden zu bearbeiten und zu bewerten sowie eigenständige Lernprozesse zu organisieren und sich anzueignen.

Abb. 2: **Aufgaben und Ziele: Dreiklang der Menschenrechtsbildung**



Die verschiedenen Kompetenzbereiche stehen nicht unvermittelt nebeneinander, sondern müssen in ihren wechselseitigen Zusammenhängen gesehen werden. Auch bei der Menschenrechtsbildung geht es um grundlegende Annahmen, um Deutungen und Erklärungsmodelle über Gesellschaft, Recht, Politik, Wirtschaft und Weltanschauungen. Dieses bezeichnet die GPJE als *konzeptuelles Deutungswissen*. Zentral für die Menschenrechtsbildung ist ein entsprechendes Deutungswissen, das Schülerinnen und Schülern den Sinngehalt und die innere Logik von menschenrechtsgefährdenden bzw. -behindernden und menschenrechtsfördernden Institutionen, Ordnungsmodellen, Denkweisen und Handlungen, einschließlich der wesentlichen damit verbundenen Kontroversen, erschließt.

Es ist Aufgabe einer systematischen, datenbasierten Beschreibung und Bewertung von Schule, um den Grad der Annäherungen an die Kompetenzbereiche festzustellen. Evaluation von Menschenrechtsbildung, verstanden als Querschnittsaufgabe, erstreckt sich dabei über vier Bereiche:

- die Inhalte in Form von Lehrplänen, Lern-/Lehrzielen, Standards usw.
- die Organisation in Form von Gesetzen, Ausstattung, Stundentafel usw.
- der Prozess in Form des Unterrichtsgeschehens, Lehrer-Schüler-Beziehung usw.
- das Ergebnis in Form der erreichten Kompetenzen, Verhaltensänderungen usw.

Die Evaluation der Kompetenzbereiche kann dabei auf vorhandene Methoden und Instrumente der Qualitätsentwicklung in Schulen zurückgreifen, wie Tests, Fragebögen oder Aufsätze, Diskussionen, Interviews oder zielorientiertes Beobachten sowie Rollenspiele oder Fallstudien.

Die im Weiteren dargestellten Kompetenzen sind als gleichwertig, aufeinander aufbauend und sich gegenseitig ergänzend zu betrachten. Das Lernen im Rahmen dieses Kompetenzmodells ergibt sich anhand der jeweiligen entwicklungspsychologischen Disposition der Schülerinnen und Schüler.

Standards der Menschenrechtsbildung für die Grundschule (Ende der Klassenstufe 4)

Das Vorschul- bzw. Grundschulalter ist ein Lebensabschnitt, in dem die Schülerinnen und Schüler die Basis ihrer persönlichen und sozialen Identität aufbauen und beginnen, eine eigene Sicht auf die Welt zu entwickeln. Aufgrund der kognitiven sowie moralischen Dispositionen in diesem Alter ist es weniger notwendig, komplexes Wissen über Menschenrechte zu vermitteln als vielmehr die soziale und ethische Entwicklung zu fördern und sie bei der Entwicklung ihrer inneren Struktur von Werten zu unterstützen.³¹ Vorrangig für das einzelne Kind ist es, seine eigenen Bedürfnisse, Gefühle, Meinungen und Einstellungen zu erkennen, zu verstehen und zu verbalisieren. Aus diesem Grund sollte die Menschenrechtsbildung in diesem Alter darauf gerichtet sein, ein Verständnis über die unveräußerliche Würde des Menschen zu vermitteln sowie die positiven Eigenschaften des Individuums zu fördern wie die persönliche Anerkennung, Selbstrespekt, Selbstvertrauen, Verantwortung und Offenheit gegenüber der Welt. Beim Kompetenzaufbau sollten solche Fähigkeiten, Einstellungen und Werte im Vordergrund stehen, die notwendig für das Zusammenleben mit anderen sind wie die Wertschätzung des Lebens, Gewaltlosigkeit, Kooperation, Respekt, Akzeptanz, Solidarität, Empathie und Gerechtigkeit. Weiterhin ist die Entwicklung eines Bewusstseins über die Zugehörigkeit zu verschiedenen, sich ergänzenden und aufeinander aufbauenden Gruppen zu fördern

31 vgl. Friedrichs, Peter Michael: Menschenrechtserziehung in der Schule. Eine kognitionspsychologisch orientiertes Konzept für den Politikunterricht mit Unterrichtsvorschlägen und Anregungen für menschenrechtskonformes Handeln. Opladen 1983. Weiterführend dazu auch: Edelstein, Wolfgang/Oser, Fritz/Schuster, Peter (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologie und pädagogische Praxis. Weinheim 2001 sowie grundlegend: Kohlberg, Lawrence: Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Frankfurt/M. 1974; Kohlberg, Lawrence/Turiel, Elliot: Moralische Entwicklung und Moralerziehung. In: Portele, Gerhard (Hg.): Sozialisation und Moral. Weinheim, Basel 1978, S. 13-80.

wie die Familie, die Schule, den Freundeskreis, das Gemeinwesen und die Nation, was letztlich in einem globalen Bewusstsein über die Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie als solches führt. Voraussetzung für den Kompetenzerwerb ist, dass die Schule als ein diskriminierungsfreier Lern- und Erfahrungsort gestaltet wird. Insbesondere in diesem Entwicklungsstadium, in dem sich die Perspektivübernahme herausbildet und Erwachsene prägende Vorbildfunktion haben, ist es wichtig, dass sich die Lehrenden kongruent verhalten und sich mit menschenrechtsfördernden Handlungen auseinandersetzen. Ausgehend von den Schülerinnen und Schüler sollte entdeckendes Lernen und soziale Interaktion im Vordergrund stehen.³²

Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit:

Davon ausgehend, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Identität bilden, indem sie Selbstvertrauen und eigene Wertschätzung entfalten und Respekt für andere entwickeln,

- sind sie sich der Würde jedes einzelnen Menschen bewusst;
- erkennen sie, dass Menschen in gleicher Würde zugleich Gemeinsamkeiten haben und verschieden sind;
- erkennen sie, was Vorurteile sind, warum Menschen zu Vorurteilen neigen und wie diesen pro-aktiv begegnet werden kann;
- sind sie sich bewusst, dass ihr Handeln Konsequenzen hat und sie Verantwortung für sich und andere tragen;
- erkennen sie, warum es Regeln und Rechte für das Zusammenleben bedarf;

32 Beispielgebend für die kognitive und moralische Disposition in Zusammenhang mit Menschenrechtesbildung ist: Government of the Republic of Croatia/National Committee for Human Rights Education: National Program of Human Rights Education. Part One: Pre-School Education, Elementary School – Class and Subject Teaching, Secondary School. In: Office of the High Commissioner for Human Rights (Hg.) Compendium of National Plans of Action for Human Rights Education (including relevant excerpts from National Human Rights Action Plans). Genf 2001.

Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler

- können sich selbst und ihre Wünsche und Bedürfnisse situativ adäquat äußern;
- sind in der Lage, anderen zuzuhören und sie in ihrem Anderssein zu akzeptieren und als gleichwertig zu respektieren;
- erkennen die Notwendigkeit von Kooperation und sind in der Lage, mit anderen zusammenzuarbeiten;
- kennen und wenden friedliche und konstruktive Konflikt- und Problemlösungsmethoden an und können diese praktisch umsetzen zum Beispiel beim Klassenrat, der Schülerinnenvertretung, der Gestaltung der Lernumgebung und der Kommunikationsregeln.

Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten:

Die Schülerinnen und Schüler

- können soziale Phänomene gezielt beobachten, über ihre Beobachtungen berichten und Erklärungsweisen finden;
- nutzen vielfältige Instrumente und Methoden zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen.

Standards der Menschenrechtsbildung für die Sekundarstufe I (Ende der Klassenstufe 9/10)

In der Phase der Adoleszenz sind Jugendliche mit einer Vielzahl von Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Angefangen beim Umgang mit der körperlichen und geschlechtlichen Entwicklung stehen Jugendliche vor der Herausforderung, im Austausch mit, aber auch jenseits der Familie eigene Wertmaßstäbe und Lebensentwürfe zu entwickeln. In dieser Phase der Entwicklung spielt die Beziehung zu Gleichaltrigen (*peer-group*) und die Entwicklung eines jugendkulturellen Lebensstils eine besondere Bedeutung, da diese Begegnungen ein geeigneter Raum zum Ausloten von Rollen- und Identitätsmustern sind. Menschenrechte bieten hierbei einen geeigneten Orientierungsrahmen für den individuellen Erwerb von Werten und sind Maßstab für ein freiheitliches, gerechtes, solidarisches und friedliches Zusammenleben. Die Orientierung des Unterrichtes an den Menschenrechte sowohl der Form als auch den Inhalten nach hat hierbei das Potenzial, die Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein über die Existenz von Werten und Rechten zu ermöglichen, die in erster Linie, aber nicht nur vorpolitisch Natur sind, da sowohl moralische wie rechtliche Aspekte des Handelns beachtet werden. Die Erkenntnis, dass diese Aspekte zueinander im Widerspruch stehen können, ist Teil des Lernprozesses.

Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen sie den Zusammenhang zwischen ihren Wünschen, ihren Bedürfnissen und ihren in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechten;
- können sie ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Rechte und die anderer wahrnehmen und zwischen ihnen differenzieren;

- haben Grundkenntnisse über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Kontroversen sowie über den nicht abgeschlossenen Prozess der Entstehung der Menschenrechte;
- kennen Kategorien von Menschenrechten (bürgerlich-politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte) und verstehen ihren universellen Geltungsanspruch;
- erkennen sie soziale Probleme in ihrem Lebensumfeld und können sie in einen Zusammenhang mit Kinderrechten stellen.
- kennen exemplarisch weltweite soziale Problembereiche wie Armut, Hunger, Bildung und Entwicklung und können sie in Zusammenhang mit den Menschenrechten stellen;
- kennen exemplarisch Ausmaß und Formen von Unrechts-erfahrungen sowie die sozialen, ökonomischen und politischen Gründe von Menschenrechtsverletzungen im In- und Ausland;
- können Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte darstellen und kennen Personen sowie internationale und nationale Institutionen und Organisationen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen.

Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler

- können sich selbst und ihre Wünsche, Bedürfnisse und Rechte situativ adäquat äußern;
- können zwischen Fakten und Meinungen unterscheiden und ihre Meinung mit Argumenten vortragen;
- wissen, wie und wo sie sich gegebenenfalls für den Schutz der eigenen Menschenrechte und der Menschenrechte anderer engagieren können;
- können die Frage nach der Verwirklichung der Menschenrechte als wichtigen Maßstab für die Beurteilung der Verhältnisse im eigenen und erweiterten Umfeld nutzen.

Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten:

Die Schülerinnen und Schüler

- können menschenrechtsrelevante Informationen aus Büchern, elektronischen Medien usw. sammeln, interpretieren und in Zusammenhängen präsentieren;
- können ihre Position formulieren, diese in die Gruppe konstruktiv einbringen und gemeinsam an einer Lösung arbeiten;
- haben Methoden der Selbst- und Fremdeinschätzungen kennen gelernt;
- haben sich gewaltfreie, partnerschaftliche Konfliktlösungsstrategien angeeignet wie Konfliktlotsenprogramme und andere Methoden.

Standards der Menschenrechtsbildung für die Sekundarstufe II (Ende der Klassenstufe 12/13)

Aufbauend auf die erlangten Kompetenzen in der Sekundarstufe I sind Jugendliche in der Sekundarstufe II angehalten, sich in Vorbereitung auf ihre zukünftige gesellschaftliche Verantwortung ein breites und tieferes Wissen über Menschenrechte zu erarbeiten, um diese als Werte der eigenen Moral handlungsleitend werden zu lassen. Die Orientierung an den Menschenrechte ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen eigenen moralischen und rechtlichen Standpunkt, von dessen Hintergrund sich die Gesellschaft beurteilen und beeinflussen lässt.

Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler

- haben ein reflektiertes Grundverständnis über spezifische Menschenrechte sowie Instrumente und Mechanismen des Menschenrechtsschutzes;
- kennen Rechte spezifischer Gruppen und haben Kenntnisse über das Bestehen besonderer Schutzmechanismen;
- kennen spezifische Schwerpunkte der Menschenrechtsarbeit und des Menschenrechtsschutzes wie zum Beispiel „Wirtschaft und Menschenrechte“ und „Sicherheit und Menschenrechte“;
- kennen die menschenrechtsbezogenen Probleme sowie die Institutionen und Aufgaben der staatlichen Stellen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, die sich für den Schutz und die Realisierung der Menschenrechte national wie international bemühen.

Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:

Die Schülerinnen und Schüler

- sind in der Lage, die Bedeutung der Menschenrechte für staatliches Handeln auf der einen Seite sowie für das persönliche Bewusstsein und Verhalten auf der anderen Seite zu erfassen;
- verfügen über die Fähigkeit, zwischen demokratieförderlichen und demokratiefeindlichen Einstellungen und Verhaltensweisen zu differenzieren. Insbesondere sind sie sich über die Wirkung von Apathie, Ignoranz und Repression und die Möglichkeiten, dagegen Widerstand zu leisten, bewusst.

Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten:

Die Schülerinnen und Schüler

- können pro-aktive und konstruktive Praktiken der Kommunikation und Interaktion anwenden;
- haben praktische Kenntnisse erworben, wo sie sich über die Menschenrechtssituation im In- und Ausland kompetent informieren können und kennen darüber hinaus zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich im Menschenrechtsschutz engagieren.

Standards der Menschenrechtsbildung für die Berufsbildenden Schulen

Die Lehrinhalte der Berufsbildenden Schulen sind speziell auf die jeweiligen Ausbildungsberufe bzw. Ausbildungsberufsgruppen ausgerichtet, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen. Bezüglich der Menschenrechtsbildung an den Einrichtungen der beruflichen Bildung ist auf die „Rahmenvereinbarung über Berufsschulen“³³ laut Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 15. März 1991 hinzuweisen. In dem Beschluss heißt es: „*Die Berufsschule hat zum Ziel, eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet.*“³⁴ Sie soll die Fähigkeit und Bereitschaft fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Menschenrechtsbezogene Urteilsfähigkeit:

Die Auszubildenden

- haben ein reflektiertes Grundverständnis über die Menschenrechte insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;
- haben ein vertieftes Verständnis über die soziale Verantwortung von Unternehmen und können die diesbezüglichen Kontroversen diskutieren;
- kennen nationale und globale Akteure der Arbeitnehmerrechte wie die *International Labour Organisation (ILO)* und haben

33 vgl. Kultusministerkonferenz der Länder (KMK): Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991.

34 Kultusministerkonferenz der Länder (KMK): Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991.

Grundkenntnisse über deren Abkommen, Funktionen und Ziele und ihren Bezug zu den Menschenrechten, insbesondere im Bereich der Kernarbeitsnormen;

- können im Hinblick auf die angestrebte Berufstätigkeit ihren Bezug zu den Menschenrechten erkennen, insbesondere haben sie Kenntnisse über die menschenrechtsbezogenen Probleme und Risiken in ihrem Berufsfeld;

Menschenrechtsbezogene Handlungsfähigkeit:

Die Auszubildenden

- sind in der Lage, die Menschenrechte in ihr berufliches Handeln einfließen zu lassen;
- sind in der Lage, ihr eigenes als auch fremdes berufliches Handeln im Hinblick auf Menschenrechtsgefährdungen zu analysieren und dokumentieren;
- haben Kenntnisse über ihre Möglichkeiten, menschenrechtsbeeinträchtigenden Arbeitssituationen zu begegnen.

Menschenrechtsbezogene methodische Fähigkeiten:

Die Auszubildenden

- können pro-aktive und konstruktive Praktiken der Kommunikation und Interaktion anwenden;
- sind mit Techniken vertraut, mit Hilfe derer sie ihr eigenes und fremdes Handeln im Hinblick auf Menschenrechtsgefährdungen analysieren und dokumentieren können wie Regeln des *Fair Trade* und ethische *Codizes* zur Selbstverpflichtung von Unternehmen;
- haben praktische Kenntnisse erworben, wo sie sich über die Menschenrechtssituation im In- und Ausland kompetent informieren können und kennen darüber hinaus zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich im Menschenrechtsschutz insbesondere in ihrem Berufsfeld engagieren.

Literatur

- Brähler, Elmar/ Sommer, Gerd (Hg.): Einstellung der Deutschen zu Menschenrechten. Ergebnis einer repräsentativen Befragung. Universität Leipzig und Marburg, Dezember 2003.
- Brown, Margot (Hg.): Our World, Our Rights. Teaching about rights and responsibilities in the primary school. A handbook for learning about the Universal Declaration of Human Rights. London (Amnesty International) 1995.
- Deuschle, Bettina: Zum Stand der Menschenrechtsbildung in den Rahmenlehrplänen der Schulen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin. Berlin 2004 (unveröffentlichtes Arbeitspapier der AG Menschenrechtsbildung des Forum Menschenrechte).
- Edelstein, Wolfgang/Fausser, Peter: Demokratie lernen und leben. Gutachten für ein Modellversuchsprogramm der Bund-Länder-Kommission. Bonn 2001.
- Ders./Oser, Fritz/Schuster, Peter (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule. Entwicklungspsychologie und pädagogische Praxis. Weinheim 2001
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, ECRI (2000) 36, Zweiter Bericht zur Bundesrepublik Deutschland, angenommen am 15. Dezember 2000.
- Friedrichs, Peter Michael: Menschenrechtserziehung in der Schule. Ein kognitionspsychologisch orientiertes Konzept für den Politikunterricht mit Unterrichtsvorschlägen und Anregungen für menschenrechtskonformes Handeln. Opladen 1983.
- Fritzsche, Karl-Peter: Menschenrechte. Paderborn 2003.
- Gesellschaft für Politikdidaktik und politische Jugend- und Erwachsenenbildung (GPJE): Nationale Bildungsstandards für den Fachunterricht in der Politischen Bildung an Schulen – Ein Entwurf. Schwalbach/Ts. 2004

- Klieme, Eckhard: Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards.
http://www.bmbf.de/pub/zur_entwicklung_nationaler_bildungsstandards.pdf,
- Kohlberg, Lawrence: Zur kognitiven Entwicklung des Kindes.
 Frankfurt/M. 1974.
- Ders./Turiel, Elliot: Moralische Entwicklung und Moralerziehung.
 In: Portele, Gerhard (Hg.): Sozialisation und Moral. Weinheim, Basel 1978, S. 13-80.
- Ders.: Der „Just Community“-Ansatz der Moralerziehung in Theorie und Praxis. In: Oser, Fritz u.a.: Transformation und Entwicklung. Frankfurt 1986.
- Kultusministerkonferenz der Länder (KMK): Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Förderung der Menschenrechtsbildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04. Dezember 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2000. Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 11. Januar 2001 (15411 A-51303/30).
- Dies.: Rahmenvereinbarung über die Berufsschule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991.
- Dies.: Entwicklung und Implementation von Bildungsstandards.
 Dezember 2003.
- Lähnemann, Johannes: Erziehung zum Weltethos. Projekte interreligiösen Lernens in multikulturellen Kontexten, Gütersloh 1998.
- Lenhart, Volker: Pädagogik der Menschenrechte. Opladen 2003.
- Ders.: Kontextspezifische Didaktik der Menschenrechtsbildung.
 In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden 2004, S. 41-53.
- Lohrenscheit, Claudia: Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte. Mit einer Studie über aktuelle Entwicklungslinien der „Human Rights Education“ in Südafrika. Frankfurt/M., London 2004.

- Dies/Rosemann, Nils: Perspektiven entwickeln – Menschenrechtsbildung in Deutschland. Zusammenfassung der Ergebnisse zur Bestandsaufnahme und Positionsbestimmung des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin, Februar 2003.
- Martin, Paul/Kissane Carolyn: Evaluierung von Menschenrechtsbildungsprogrammen. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden 2004, S. 55-68.
- Martin, Paul J./Carolyn Kissane: Evaluierung von Menschenrechtsbildungsprogrammen. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja: Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Opladen 2004
- Mihr, Anja/Rosemann, Nils: Bildungsziel: Menschenrechte. Standards und Perspektiven für Deutschland. Schwalbach/Ts. 2004.
- Schiele, Siegfried/ Schneider, Herbert (Hrsg.): Reicht der Beutelsbacher Konsens? Schwalbach/Ts. 1996.
- Die Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In: Deutsche UNESCO-Kommission: Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext: Sammelband ausgewählter Dokumente und Materialien. Bonn 1997, S. 49-63.
- World Plan of Action on Education for Human Rights and Democracy, Montreal, Canada, 8.-11. March 1993. In: European University Centre for Peace Studies (Hg.): Education for Peace, Human Rights and Democracy in the UNESCO context. Source Book of Documents and Materials, Vol II, 1993.

Dokumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, VN-Dok.: Res. 217 A (III) vom 10. Dezember 1948
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, VN-Dok.: Res. 2106 (XX) vom 21. Dezember 1965 (BGBl. 1969 II 961).
- Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, VN-Dok.: Res. 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II, S. 1570).
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, VN-Dok.: Res. 34/180 vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II, S.648).
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, VN-Dok.: Res. 44/25 vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II, S.122).
- VN-Komitee zu den Rechten des Kindes, Paragraph 2 und 15 des Allgemeinen Kommentars Nr. 1 (Die Ziele von Bildung) – VN-Dok.: HRI/GEN/1/Rev.5, S. 255(259).
- VN-Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und für den Schutz von Minderheiten – Res. 1997/7 vom 22. August 1997.
- Resolution zur Dekade der Menschenrechtsbildung, VN-Dok.: Res. 49/184 vom 23. Dezember 1994.
- Aktionsprogramm zur Dekade der Menschenrechte, VN-Dok.: Aktionsprogramm A/51/506/Add.1 vom 12. Dezember 1996.
- VN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR)–Dok.: Richtlinien für den Nationalen Aktionsplan für Menschenrechtsbildung A/52/469/Add.1; A/52/469/Add.1/Corr.1.
- VN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR): Compendium of National Plans of Action for Human Rights Education (including relevant excerpts from National Human Rights Action Plans). Genf, Februar 2001.
- World Programme for Human Rights Education, VN-Dok.: GA-Res. A/59/113 vom 1. Dezember 2004.

Draft plan of action for the first phase (2005-2007) of the proposed world programme for human rights education, VN-Dok.: A/59/525.

Weiterführende Literatur

- Flowers, Nancy: The Human Rights Education Handbook. 2000.
- Friedrichs, Peter Michael (Hrsg.): Das Lehrerbuch. Edition „Ich klage an“. Menschenrechte im Unterricht. München 2002
- Torney-Puta, Judith et al.: Civic Education Across Countries. Twenty-four national case Studies from the IEA Civic Education Project. Amsterdam 1999.
- Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik (ZEP): Bildung und Menschenrechte, 25. Jahrgang, Heft 4, 2002.
- Dies.: Die Dekade für Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen (1995-2004), 27. Jahrgang, Heft 4, 2005.

Die Arbeitsgruppe

In der *Arbeitsgruppe Menschenrechtsbildung des Forum Menschenrechte* arbeiten folgende Personen mit:

Peter Amsler

Nationaler Geistiger Rat der Bahá'í in Deutschland

Dr. Claudia Lohrenscheit

Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. Lutz Möller

Deutsche UNESCO-Kommission

Sandra Reitz

amnesty international

August Rössner

Aktion Christen gegen die Folter

Dieter Zabel

Missio München

An diesem Dokument haben außerdem mitgearbeitet:

Ulrike Jacobi, Verena Häfele, Ina Adori Nnaji

Das Forum Menschenrechte ist ein Netzwerk von 44 deutschen Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), die sich für einen verbesserten, umfassenden Menschenrechtsschutz einsetzen – weltweit, in bestimmten Weltregionen und Ländern sowie in der Bundesrepublik Deutschland. Das Forum wurde 1994 im Anschluss an die Wiener Weltmensenrechtskonferenz gegründet.

Die gemeinsame Arbeit dient vor allem folgenden Zielen:

- die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags auf nationaler und internationaler Ebene kritisch zu begleiten,
- gemeinsame Vorhaben zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes weltweit durchzuführen,
- Bewusstsein zu Fragen der Menschenrechte in der deutschen Öffentlichkeit zu bilden und dabei auch auf mögliche Menschenrechtsverletzungen in Deutschland hinzuweisen und auf ihre Lösung hinzuarbeiten,
- Informationen unter den Mitgliedsorganisationen zu menschenrechtsrelevanten Themen auszutauschen,
- der Unterstützung lokaler, regionaler und nationaler NGOs bei den internationalen Aspekten ihrer Arbeit und der Förderung der internationalen Vernetzung von NGOs.

Innerhalb des Forums sind verschiedene Arbeitsgruppen dafür verantwortlich, gemeinsame Stellungnahmen und Materialien zu erarbeiten, Aktionen, öffentliche Veranstaltungen und Expertengespräche vorzubereiten. Das Forum Menschenrechte arbeitet eng mit NGOs auf europäischer und internationaler Ebene zusammen.

Kontakt

Forum Menschenrechte

Geschäftsstelle: Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalderstr. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 42021771, Fax 030 42021772

kontakt@forum-menschenrechte.de

FORUM
MENSCHENRECHTE



Abkürzungsverzeichnis

- AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- CEDAW (engl.) = Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, deutsch: Übereinkommen zur Eliminierung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen
- CERD (engl.) = Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, deutsch: Übereinkommen zur Eliminierung jeder Form von Rassendiskriminierung
- CRC (engl.) = Convention on the Rights of the Child, deutsch: Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- ECRI (engl.) = European Commission against Racism and Intolerance, deutsch: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
- KMK = Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- OHCHR (engl.) = Office of the High Commissioner on Human Rights, deutsch: Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen
- UNESCO (eng.) = United Nation Organisation on Education, Science and Culture, deutsch: Organisation der Vereinten Nationen zu Bildung, Wissenschaft und Kultur und Kommunikation
- VN = Vereinte Nationen

